



## VEREINSGRÜNDUNG / -EINTRAGUNG

>> nicht im Vereinsregister (siehe rechts) eingetragene Vereine (e.V.) bergen für den Vorstand und für die Mitglieder große Haftungsrisiken. Deshalb wird von dieser Rechtsform abgeraten. Mit der Eintragung gehen die Rechte und Pflichten (auch die Haftung) auf den Verein über.

### **Vereinsregister**

hier werden alle Vereine eingetragen. Die Vereinsregister werden beim zuständigen Amtsgericht geführt. Einzutragen sind Name, Sitz, Vorstand und dessen Vertretungsbefugnis.

Zur Gründung des Vereins benötigt man mindestens 7 Mitglieder. Dies können aber auch juristische Personen (zB. andere Vereine) sein.

### **Gründungsversammlung**

Hier wird die Satzung festgelegt, datiert und von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Man wählt durch Handzeichen einen Versammlungsleiter und einen Wahlleiter.

Außerdem muss ein Protokollant ausgesucht werden, der das Gründungsprotokoll (Inhalt des Gründungsprotokolls siehe rechts) verfasst. Muster hierfür sind online abrufbar.

Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll anzufügen.

### **Gründungsprotokoll**

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
- alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
- Name, Geburtsdatum und Wohnort der Vorstände (des Vorstandes),
- deren Annahme der Wahl,
- die Unterschrift des Protokollanten und des Versammlungsleiters.

### **Satzung**

Die Satzung legt den Namen, den Sitz und den Zweck des Vereins fest. Außerdem muss enthalten sein, dass der Verein ins Vereinsregister einzutragen ist.

Weiterhin muss sie enthalten:

- Regelungen zum Ein- und Austritt von Mitgliedern,
- Mitgliederbeiträge,
- wie der Vorstand gewählt wird,
- Informationen zur Mitgliederversammlung (Einberufung, Voraussetzungen und Form).

Am Besten ist es, wenn man sich an Mustersatzungen hält, denn nicht alles ist rechtlich zulässig oder sinnvoll.

Man sollte die Satzung vor der Eintragung mit einem Notar oder dem Vereinsregister abklären, um Änderungen zu vermeiden.



### **Eintragung**

Ein Notar, der die Unterschrift der Vorstandsmitglieder öffentlich beglaubigt, leitet die Eintragung am Vereinsregister ein. Hierfür benötigt man die datierte und unterschriebene Satzung, die Anwesenheitsliste und das Gründungsprotokoll.

### **Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Mitgliedern muss die Satzung die Vertretungsbefugnis regeln. Darf ein Vorstandsmitglied den Verein alleine vertreten oder benötigt man mehrere Mitglieder?

Vorstandsmitglieder sind in ihren Handlungen gegenüber dem Verein verantwortlich und müssen in der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ablegen.

### **Die Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird meist einmal im Jahr einberufen. Hier werden alle grundsätzlichen Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Sie wählt beispielsweise den Vorstand. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden, die Art und Weise wird in der Satzung festgelegt.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses muss enthalten:

- Name des Vereins,
- Ort und Datum,
- Protokollführer und Versammlungsleiter,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Abwesenheit/Anwesenheit der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Aufzählung der Tagesordnungspunkte und Annahme der Ordnung durch die Mitglieder,
- zur Abstimmung gestellte Anträge und die Art der Abstimmung,
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit den zugehörigen Abstimmungsergebnissen,
- bei evtl. Wahlen die Ergebnisse und Daten der Gewählten, die Ämterverteilung und Annahme,
- bei Satzungsänderungen den vollständigen Wortlaut und Änderungen,
- die Unterschriften, die die Satzung vorsieht.

Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, auch dies sollte die Satzung regeln.

Auch hier sind vorgefertigte Muster online zu finden.



### **Die Beendigung eines Vereins**

Ein Verein kann durch Auflösung, Vereinsverbot oder Entziehung der Rechtsfähigkeit beendet werden. Aufgelöst wird ein Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Einleitung des Insolvenzverfahrens. Die laufenden Geschäfte werden beendet. Ein Jahr nach öffentlicher Bekanntgabe der Auflösung geht das restliche Vermögen an die in der Satzung bestimmten Berechtigten.

[www.makeyourtownqueer.de](http://www.makeyourtownqueer.de)

Anmerkung:

- Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.
- Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.